

## **Schutz-, Hygiene- und Nutzungskonzept des Wander- Segler-Vereins 1922 e.V. (WSV 22)**

Die folgenden Empfehlungen und Regeln basieren auf der 6. Verordnung zur Änderung der SARS-Cov- 2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung vom 07.Mai 2020 sowie den aktuellen Anpassungen, insbesondere der Sars-Cov2-Infektionsschutzverordnung. Vorlage für das Konzept war das am 22.05.20 von der Senatsverwaltung für Inneres und Sport genehmigte Hygiene- und Nutzungskonzept des Berliner Segler-Verbands für die Sportart Segeln.

Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Lockerungen von den o.g. Regeln und empfohlenen oder angeordneten Verhaltensweisen können vom WSV 22 jederzeit bei Änderung der Rechtslage und/oder einer geänderten Rechtsauffassung vorgenommen werden (siehe §6), ohne dass sich daraus ein Anspruch auf Erstattung entstandener Kosten ergibt. In jedem Fall gilt unabhängig von den vorgenannten Regeln auch die jeweils aktuelle Rechtslage.

Als Mitgliedsverein des Berliner Segler-Verbandes, der im Rahmen von Lockerungen im Einsatz gegen die Ausbreitung des COVID-19-Virus den Sportbetrieb aufnehmen möchte, verpflichtet sich der WSV 22 zur Einhaltung nachfolgender Regelungen:

### **1.1 Benennung eines / einer Hygienebeauftragten**

Hygienebeauftragter: Lothar Leykauf (mobil: 0162 669 33 93),

Vertreter: Helmut Rosinski (mobil: 0177 4803140, [vorstand2@wsv22.de](mailto:vorstand2@wsv22.de))

Sie stehen jederzeit bei allgemeinen oder persönlichen Fragen zum Thema zur Verfügung.

Sie sind Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz, und während des Trainings- und/ oder Wettsegelbetriebes erreichbar.

Über geplante Trainings-oder Wettkampftermine sind die/der Hygienebeauftragte rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

### **1.2 Hygienevorgaben**

Jedes Mitglied ist aufgefordert, seine Verweildauer auf dem Vereinsgelände kritisch zu prüfen und seine physisch sozialen Kontakte auf ein Minimum zu beschränken.

Erlaubt sind unter Auflagen wieder „normale“ Nutzung des Geländes, der Vereinsgebäude und der Gastronomie.

Der Mindestabstand von 1,5m ist auf den Booten, Stegen und Gängen einzuhalten (Gesichtsabstand: 2m). Dies wird durch Aushänge vorgegeben. Außerdem erfolgen Aushänge zur empfohlenen Nutzung von Mund-Nase-Bedeckung, zur Handhygiene, sowie Husten- und Nies-Etikette (in die Armbeuge), um vor allem für andere Menschen das Risiko von Infektionen zu reduzieren.

Beim Umkleiden oder bei Besprechungen/Theoriekurs am Tisch usw. kann die Mund-Nase-Bedeckung abgenommen werden, sofern der Mindestabstand eingehalten wird.

Die Gänge in den Umkleiden können durch je maximal zwei Personen gleichzeitig genutzt werden. Das Duschen ist wieder unter Einhaltung des Abstands möglich. Nach dem Duschen ist durch den Nutzer intensiv zu lüften und die Dusche mit entsprechenden desinfizierenden Reinigungsmitteln zu reinigen.

Ein Betreten des Vereinsgeländes ist bei Verdachtssymptomen, wie z.B. Erkältungssymptomen jeder Schwere, Husten oder Fieber und/oder Verlust von Geruchs- und Geschmackssinn nicht gestattet.

Sollte ein Mindestabstand möglicherweise unterschritten werden können, oder werden müssen, ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung Pflicht.

Das Tragen einer Mund- Nase- Bedeckung ist Pflicht beim Betreten des Vereinshauses und Bewegen im Gebäude.

Das intensive Lüften aller Räume ist zwingend zu gewährleisten durch den/die Nutzenden. Treten innerhalb von 14 Tagen nach Betreten des Vereinsgeländes Symptome auf, ist der Verein unverzüglich zu informieren (Ansprechpartner: die Hygienebeauftragten – darüber Info an Vorstand).

Alle Anwesenden haben sich beim Betreten und Verlassen des Vereinsgeländes in eine Liste mit Datum, Vor- und Familienname, vollständiger Anschrift und Telefonnummer, sowie Uhrzeit ein- und auszutragen.

(Die Liste befindet sich in der Segelkammer.) Es werden nie mehr als fünf Blätter ausgelegt. Die Listen werden unter Verschluss aufbewahrt und nach vier Wochen zum Schutz der Daten vernichtet.

Orte mit zur Verfügung gestellten Desinfektionsmitteln sind die WC-Räume, im Windfang (Eingangsbereich Messe) und im Jugendhaus links hinter der Tür. Möglichkeiten zum Händewaschen sind in den WC-Räumen.

Für die regelmäßige Desinfektion von besonders zur Virenübertragung geeigneten Oberflächen wie Türklinken, Wasserhähnen etc. ist zu sorgen. (Erfolgt durch den Ökonom.)

Sporttreibende haben auf übliche Begrüßungsrituale wie Abklatschen, Händeschütteln, Umarmungen etc. zu verzichten.

Sporttreibende und Gäste, die sich nicht an die Hygieneregeln halten, können durch die Vorstandsmitglieder, die Trainer/innen und den Gastronom vom Gelände verwiesen werden.

Risiken in allen Bereichen minimieren! Dies ist ein Appell an den gesunden Menschenverstand: Wenn man bei einer Maßnahme/Aktion ein ungutes Gefühl hat, oder sich über die möglichen Risiken nicht im Klaren ist, sollte darauf verzichtet werden und alternativ eine risikofreie Aktivität gesucht werden.

## 2. Besondere Hygienevorschriften für den Trainingsbetrieb

### 2.1 Hygienevorschriften für „normale“ (einzelne) Trainingseinheiten

Die Trainingsgruppe soll die Teilnehmerzahl von 12 Personen (inkl. Trainer/innen oder sonstiger betreuenden Personen) nicht überschreiten. Im Optimalfall auch stets in der gleichen Zusammensetzung, so dass im Falle einer Ansteckungsgefahr nur eine kleinere Gruppe betroffen ist.

Es dürfen nicht mehr als zwei Passagiere aus unterschiedlichen Haushalten auf dem Ketchup und dem Hafenmeister fahren. Auf dem Schlauchboot darf nur alleine gefahren werden. Dabei ist auf möglichst großen Abstand untereinander zu achten.

Durch Reinigung und Desinfektion können Schmierinfektionen über Oberflächen und Gegenstände vermieden werden. Desinfektionsmittel für Sportgeräte wird zur Verfügung gestellt, die Trainer/innen unterstützen Kinder bei der sicheren Anwendung.

Die trainierenden Sportler/innen sind verpflichtet, sich vor Trainingsbeginn bei der Trainerin / dem Trainer der Gruppe anzumelden.

Trainiert werden können Sporttreibende in Einhandbootklassen, Zweihand- und Mehrhandbootklassen. Es muss ein Abstand zwischen den Mannschaftsmitgliedern aus unterschiedlichen Haushalten von mindestens 1,5 m möglich sein.

Beim Training in Zweihand- oder Mehrhandbootklassen ist das dauerhafte Tragen einer Mund- und Nasen-Bedeckung Pflicht. Diese Regel gilt nicht für Mannschaften aus einem Haushalt.

Wenn mehr als eine Gruppe von dem Vereinsgelände aus trainiert, sind die Anfangs- und Endzeiten des Trainings oder des Slippens möglichst so zu legen, dass die verschiedenen Trainingsgruppen möglichst keine Kontaktzeiten haben. Weder beim Auf-/Abbauen der Boote, noch auf der Slipanlage oder auf dem Vereinsgelände.

Die Sportler /innen und Trainer/innen achten auf die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5 m und auf alle unter 1.2 aufgeführten Hygieneregeln.

Besonders die Trainer/innen sollen als Vorbild die Hygieneregeln einhalten

Die Besetzung der Boote darf nur gemäß Klassenregel erfolgen (1 Opti mit maximal 1 Kind).

## 2.2 zusätzliche Hygienevorschriften für das Tagestraining

Ein Tagestraining kann aus ein, zwei oder mehr Trainingseinheiten mit (Essens-) Pausen, Spieleinheiten oder Theorieeinheiten bestehen.

Spieleinheiten dürfen nicht vollständig ohne Aufsicht stattfinden („freies Spielen“), es muss auf die Mindestabstände und ggf. das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung geachtet werden.

Die Sportler/innen und Trainer/innen achten auf die Einhaltung der Abstandsregel von mindestens 1,5m und auf alle unter 1.2 und 2.1 aufgeführten Hygieneregeln.

Personen, die mehrere Gruppen betreuen oder unterstützen (z.B. Service, Essen ausgeben, etc.) müssen die Mindestabstände einhalten und sollen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.

Die Frequenz der Reinigung und Desinfektion im Sanitärtrakt ist entsprechend der Auslastung der WCs zu erhöhen.

## 3. Hygienekonzept für kontaktlose Wettsegeldurchführung (Regatta)

Für Zwei- und Mehrhandboote bleibt der offizielle Regattabetrieb, d.h. genehmigungspflichtige Veranstaltungen wie Ranglistenregatten, Meisterschaften o.ä. weiterhin ausgesetzt.

Für vereinsinterne (Spaß-)Regatten und nach Yardstick zu wertende Regatten gelten in erster Linie die in den Verordnungen festgelegten Vorschriften sowie die in unserem Hygienekonzept verankerten Verhaltensregeln.

### 3.1 Ausschreibung und Meldung

In der Ausschreibung ist auf die gültigen Hygiene- und Abstandsregeln hinzuweisen.

Mit der Meldung der Sportlerin/des Sportlers erkennt diese/dieser die Hygienevorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 Virus an, mit Erscheinen bei der Regatta ggf. auch die bis zum Beginn der Regatta erfolgten Änderungen.

Mit der Meldung durch einen Dritten ist sicherzustellen, dass die Hygienevorschriften zur Verhinderung der Ausbreitung des COVID-19 Virus von den gemeldeten Sportler anerkannt sind.

Mit Abgabe der Meldung verpflichten sich die Teilnehmer die Mindestabstände von zurzeit 1,5m nicht nur während der Wettfahrten sondern ggf. auch in den dazwischen liegenden Pausen stets einzuhalten.

Die Anmeldung zu einer Regatta ist nur im Internet oder per Post möglich. Das Meldegeld ist ausschließlich zu überweisen.

Nicht aus Berlin anreisende Teilnehmer sind darauf hinzuweisen, welche Regeln für die Beherbergung (Wohnmobil, Hotel etc.) zum Zeitpunkt der Meldung und voraussichtlich zum Zeitpunkt der geplanten Regatta gelten.

Mit der Meldung zu einer Regatta verzichtet die Mannschaft auf Schadensersatz jeglicher Art gegenüber dem ausrichtenden Verein, sollte aufgrund der Verordnungen zur Verhinderung der Ausbreitung des Corona-Virus die Veranstaltung ausfallen.

### 3.2. Durchführung von Wettfahrten (Regatten)

Bei Teams aus zwei oder mehr Haushalten soll ein Abstand von mindestens 1,5m zwischen den Personen unterschiedlicher Haushalte durchgehend eingehalten werden.

Für Teams ist das Tragen einer Mund- und Nasen- Bedeckung Pflicht, sobald der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann. Diese Regel gilt nicht für Teams aus einem Haushalt.

Es finden nur die Wettfahrten auf dem Wasser lt. Ausschreibung statt.

Die Steuermannsbesprechung erfolgt bei Notwendigkeit online.

Die üblichen Rahmenveranstaltungen wie Begrüßungsabend, oder Preisverteilung entfallen bis zu dem Zeitpunkt, an dem sie durch Änderung der Senatsverordnung genehmigt sind.

Die Einhaltung entsprechender Auflagen wie maximale Teilnehmerzahl, Veranstaltung im Freien etc. ist vom ausrichtenden Verein unbedingt zu gewährleisten.

Die Ergebnisse der Wettfahrten werden im Internet oder per E-Mail bekanntgegeben.

Im Rahmen der Ausschreibung werden geregelt:

Der Umgang mit externen Teilnehmern, für genug Platz/ Abstand zu den anderen Booten  
Das Slippen, damit sich die Teilnehmer nicht begegnen.

Ein definierter Regattakurs um das Regattafeld auseinander zu ziehen und Begegnungen zu vermeiden (Ablauftonne; Trapezkurs etc.).

### 3.3 Sonstiges (Regatten)

Eine Aussage zur Anzahl der Regatten und Teilnehmer kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht getroffen werden. Diese ist abhängig von den Bestimmungen der Klassenvereinigungen und den durchführenden Vereinen. Letztere entscheiden selbständig ob und wann unter diesen Voraussetzungen Regatten gestartet werden.

Die Genehmigung des Konzeptes entbindet den regattadurchführenden Verein nicht von der Einholung weiterer ggf. erforderlicher behördlicher Genehmigungen (Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt), sofern noch nicht geschehen. Bei der Einhaltung des Konzeptes ist eine zusätzliche Genehmigung des zuständigen Gesundheitsamtes nicht erforderlich.

## 4. Mitgliederversammlungen und/oder Gremiensitzungen

Für das Abhalten von Mitgliederversammlungen und/oder Gremiensitzungen sind alle unter 1.2 aufgeführten Hygieneregeln zu beachten.

Bei Veranstaltungen ist der Mindestabstand von 1,5 m zu allen haushaltsfremden Personen jederzeit zwingend einzuhalten. Daraus ergibt sich die Bestuhlung während der Veranstaltung.

Es ist auf gemeinsame Sprechchöre und Gesänge durch die Teilnehmenden zu verzichten.

Maximale Anzahl der zeitgleich Anwesenden auf den jeweiligen Veranstaltungsflächen:  
193 Personen – auf der gesamten Wiese vor dem Westhafen  
71 Personen – auf der Wiese vor dem Flaggenmast zwischen Slip und Gebäudekante  
Schleppdach

72 Personen – auf der gesamten Wiese vor dem Osthafen  
19 Personen – auf der gepflasterten Fläche zwischen dem Jugendhaus, Slip und Windfang  
24 Personen – auf der Wiese vor dem Osthafen Zwischen Slip und Gebäudekante  
14 Personen – im Saal  
2 Personen in der Werkstatt  
2 Personen im Motorbunker

Vorgenannte Zahlen gelten unter der Bedingung, dass ein Sitz- oder Stehplatz eingenommen wird, der in alle Richtungen einen Abstand von mindestens 1,5 m zu den Nachbarn einhält. Die Flächen für Vortragende und Leinwand etc. sind auf ein Minimum zu reduzieren.

Die Plätze sind auf einem Plan zu nummerieren, die Nummer ist neben dem Namen auf der Anwesenheitsliste zu notieren.

Es gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung innerhalb des Gebäudes. Bei der Besprechung kann die Bedeckung am Platz abgenommen werden.

#### 5. Hygienekonzept Gastronomie

Für die Gastronomie wird von unserem Pächter unter Berücksichtigung der Anforderungen, Verordnungen und Regeln für Gastronomiebetriebe ein eigenständiges Hygienekonzept erstellt und veröffentlicht.

#### 6. Änderungen, Ergänzungen, Einschränkungen oder Lockerungen

1. am 01.06.20 auf Basis der Änderung der „SARS-CoV-2-EindmaßnV“ vom 28. Mai 2020.
2. am 02.06.20 Anpassung Beschreibung Symptome
3. am 12.06.20 Anpassung Pflicht zur Mund- Nasenbedeckung/Zwei- und Mehrhandboote
4. am 22.06.20 Ergänzung 2.2 „Tagestraining“
5. am 03.07.20 Anpassung an die „Sars-Cov2-Infektionsschutzverordnung“ vom 23. Juni 20 und Ergänzung „Mitgliederversammlungen und/oder Gremiensitzungen“

Bitte unterstützt eure Trainer und den Verein dabei, diese Vorgaben einzuhalten, damit wir weiterhin segeln dürfen. Wir freuen uns, dass die Ausübung unseres Sports weiterhin möglich ist und wünschen euch dabei viel Spaß!

Der Vorstand

Berlin-Spandau den 14. Juli 2020